

**4. Änderungsverordnung zur  
Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von  
Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 29.09.2018**

vom \_\_\_\_\_

Aufgrund des § 6 Abs. 1, 4 und 5 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) und den §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 02. November 2023 für das Gebiet der Stadt Bielefeld folgende Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 29.09.2018 beschlossen:

**Artikel 1**

**Ziff. 1:**

§ 1 Ziff. 2.2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 29.09.2018 wird wie folgt neu gefasst:

**2. Stadtbezirk Heepen**

	Veranstaltung	Verkaufsöffnung am	Räumlicher Bereich
2.2	Heeper Sommer	2. Sonntag im Juni, einmalig davon abweichend im Jahr 2024 am 3. Sonntag im Juni	s. Anlage 2.1

§ 1 Ziff. 4.2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 29.09.2018 wird bezüglich der Termine der Verkaufsöffnung wie folgt neu gefasst:

**4. Stadtbezirk Mitte**

	Veranstaltung	Verkaufsöffnung am	Räumlicher Bereich
4.2	Leinewebermarkt	02.06.2024 01.06.2025 07.06.2026 30.05.2027 28.05.2028	s. Anlagen 4.1.1/4.1.2

**Ziff. 2:**

§ 1 Ziff. 6.2 (Veranstaltung „Sennestädter Herbst“) der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 29.09.2018 wird gestrichen.

Dementsprechend wird § 1 Ziff. 6 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 29.09.2018 wie folgt neu gefasst:

## **6. Stadtbezirk Sennestadt**

	<b>Veranstaltung</b>	<b>Verkaufsöffnung am</b>	<b>Räumlicher Bereich</b>
6.1	Sennestadtfest	2. Sonntag im Juni	s. Anlage 6.1

### **Ziff. 3:**

§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 29.09.2018 wird wie folgt neu gefasst:  
„Sie tritt am 31. Dezember 2028 außer Kraft.“

### **Ziff. 4:**

Der Titel der Anlage 4.1.2 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 29.09.2018 wird wie folgt neu gefasst:  
„Straßenkunstfestival Hut ab!, Leinewebermarkt und Bielefelder Weihnachtsmarkt“

### **Ziff. 5:**

Aus dem Titel der Anlage 6.1 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 29.09.2018 wird „Sennestädter Herbst“ gestrichen.

## **Artikel 2**

Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach der Veröffentlichung in den Bielefelder Tageszeitungen "Neue Westfälische" und "Westfalen-Blatt" in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Verordnung nicht öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den

Clausen  
Oberbürgermeister